

Satzung des Amtes Brieskow-Finkenheerd zum Schutz von Bäumen

(Baumschutzsatzung des Amtes Brieskow-Finkenheerd)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG), der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung) und des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Amtsausschuss des Amtes Brieskow-Finkenheerd am 18.11.2010 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen in den Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm), gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter diesem maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge ausschlaggebend, wenn mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (4) Geschützt sind unabhängig vom Stammumfang:
 - a) alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bauleitplanes angepflanzt und/ oder zu erhalten sind
 - b) alle Obstbäume auf Streuobstwiesen
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) bewirtschaftete Obstbäume
 - b) Pappeln, Baumweiden und abgestorbenen Bäumen
 - c) Bäume auf Grundstücken mit einer Wohnnutzung bis maximal zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rot- und Hainbuchen, die in 1,30 m

Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 120 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 38 cm) aufweisen

- c) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
 - d) Wald auf Hausgrundstücken, waldartig bestückten Flächen im Innenbereich und Einzelstandorte von Kiefer, Tanne, Fichte auf Hausgrundstücken, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden
 - e) Bäume in Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen
 - f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten in einer Wochenendsiedlung, Bungalowsiedlung oder Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz
- a) von Bäumen in Alleen und Streuobstbeständen. Dieser regelt sich nach den §§ 31, 32 und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes,
 - b) von Teilen von Natur und Landschaft. Dieser regelt sich nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Verbotene Maßnahmen, zulässige Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihren Aufbau wesentlich zu verändern, ihr äußeres Erscheinungsbild oder das weitere Wachstum zu beeinträchtigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können. Solche Eingriffe sind insbesondere: mechanische Verletzungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Herbizideinsatz und Feuerlegung.

(3) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten.

(4) Es ist insbesondere verboten:

- a) das Befestigen des Wurzelbereiches mit wasserundurchlässigen Bodenbelägen
- b) das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen im Wurzelbereich sowie das Lagern von Baumaterialien u. ä.
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
- d) das Ausbringen von Herbiziden
- e) das Anlegen von Feuer
- f) das Durchtrennen von Starkwurzeln.

(5) Unter das Verbot des Absatzes 1 fallen nicht:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Personen und Sachen von bedeutsamen Wert, soweit die Gefahr nicht auf andere Art beseitigt werden kann
- b) Maßnahmen der Gehölzpflege und Gehölzerhaltung sowie des allgemeinen Naturschutzes
- c) Schnittmaßnahmen mit Verminderung des natürlichen Kronenaufbaus, die aufgrund früherer Entscheidungen über Pflegevarianten fortgeführt werden müssen (z.B. Kopfschnitt an Linden)

(6) Die unaufschiebbaren Maßnahmen sind in der Amtsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der in diesem Zusammenhang entfernte Baum oder die Teile davon sind mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Anzeige zur Kontrolle bereit zu halten.

§ 4

Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen

(1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis in Verbindung mit § 6 erteilt die Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd. Die befreiende Erlaubnis ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Die Amtsverwaltung kann als begutachtendes Organ einen fachkundigen Dienstleister beauftragen.

(2) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn:

- a) der Antragsteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern
- b) eine nach den baulichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen möglich ist. Die Nutzungsbehinderung oder Nutzungsbeschränkung muss nachgewiesen werden
- c) das geschützte Gehölz so krank ist, dass die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
- d) von dem Gehölz absehbare Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise unter zumutbarem Aufwand zu beheben sind
- e) durch das Gehölz Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn,- Büro- und Gewerberäume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können
- f) die Bestandspflege eine Auslichtung zur Förderung und Erhaltung verbleibender Bäume erfordert. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bauleitplanes zu erhalten sind, bleibt § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB unberührt.

§ 5

Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis zur beabsichtigten Maßnahme des unmittelbar betroffenen Grundstückes, ist vom Eigentümer schriftlich in der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd zu beantragen.

(2) Im Antrag müssen enthalten sein:

- a) Name und Anschrift des Eigentümers
- b) Art und Standort des betreffenden Gehölzes in einem Lageplan dargestellt und mit einem Foto ergänzt
- c) Begründung der Antragstellung.

(3) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die vorhandenen geschützten Gehölze mit Angabe von Standort, Art, Höhe, Kronenauslage und Stammumfang maßstäblich einzutragen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird vom der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd schriftlich ausgereicht.

(5) Wurde die beantragte Maßnahme erlaubt, aber nicht binnen eines Jahres mit der Umsetzung begonnen, erlischt die Erlaubnis. Auf Antrag kann die Frist einmalig um 1 Jahr verlängert werden

§ 6

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Die Erlaubnis zur Entfernung eines Gehölzes wird unter der Auflage einer Ersatzpflanzung in Baumschulqualität oder einer Ausgleichszahlung erteilt.

(2) Die Standorte für Ersatzpflanzungen können in Abstimmung mit der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd festgelegt werden. Der beauftragte Eigentümer im Sinne § 6 ist ab der Abnahme der Ersatzpflanzung für die Dauer von 2 Jahren im Rahmen einer Anwachspflege für die Ersatzpflanzung verantwortlich.

(3) Umfang der Ersatzpflanzungen:

- a) Bei Bäumen je angefangene 30 cm Stammdurchmesser, gemessen 1,30 m über den Erdboden: 1 Ersatzbaum.
- b) Ersatzpflanzungen in öffentlichen Anlagen sind in der Größe 12 bis 14 cm Stammumfang vorzunehmen.
- c) Bei Ersatzpflanzungen auf Privatgrundstücken wird der Stammumfang mit der Auflage zur Ersatzpflanzung festgesetzt.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich, kann der Ersatzpflichtige eine Pflanzung im öffentlichen Raum nach Vorgabe der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd vornehmen.

(5) Wachsen Gehölze nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Erfolg der Ersatzmaßnahme ist erreicht, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese hat den Kosten einer adäquaten Ersatzpflanzung zu entsprechen.

Der Betrag der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten der Pflanzung:

- | | | |
|-----------------------------|---|------------------|
| - für Bäume | = | 200,00 € / Stück |
| - für 2 Jahre Anwachspflege | = | 100,00 € |

Die nach dieser Satzung vorzunehmenden Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Gehölzpflanzungen bzw. die Gehölzpflege verwendet.

(7) Der Ersatz eines Baumes durch Strauch- oder Heckenpflanzungen ist möglich. Bemessungsgrundlage ist die unter Pkt. 1 genannte Ausgleichszahlung, d.h. Ersatz für einen Baum: 30 lfm Hecke.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bäume entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt
- b) die in § 3 Abs. 6 Satz 1 vorgeschriebene Anzeige in der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd unterlässt
- c) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 den gefälltten Baum bzw. die entfernten Teile davon, nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Anzeige in der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd zur Kontrolle bereithält
- d) der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe b), c), d), können mit einer Geldbuße bis zu 10.000, € (zehntausend), in den Fällen des Buchstaben a) dieses Paragraphen bis zu 50.000,- € (fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 8 **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Brieskow-Finkenheerd in Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 22.11.2010

D. Busse
Amtdirektor